



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 82/2026**  
**vom 2. Juli 2026**  
**Geschäftsverzeichnissnr. 8450**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigklärung der Artikel 5 und 6 des Dekrets der Wallonischen Region vom 29. April 2024 « zur Änderung der Artikel 1, 2, 32, 83 und 92 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und zur Einfügung eines Artikels 86bis », erhoben von der VoG « EDORA - Fédération de l'Énergie d'Origine Renouvelable et Alternative » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Joséphine Moerman, und den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin, Magali Plovie und Frank Fleerackers, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klagen und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. März 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. April 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigklärung der Artikel 5 und 6 des Dekrets der Wallonischen Region vom 29. April 2024 « zur Änderung der Artikel 1, 2, 32, 83 und 92 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und zur Einfügung eines Artikels 86bis » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Oktober 2024): die VoG « EDORA – Fédération de l'Énergie d'Origine Renouvelable et Alternative », die VoG « Fédération Belge des Entreprises Électriques et Gazières », die « Electrabel » AG, die « Luminus » AG, die « Storm Management » AG und die « Ventis » AG, unterstützt und vertreten durch RA Bruno Lombaert und RA Renaud Smal, in Brüssel zugelassen.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG « REScoop Wallonie », unterstützt und vertreten durch RÄin Charlotte Delhay, in Brüssel zugelassen, durch RA Genthys George, in Mons zugelassen, und durch RA Kevin Polet, in Wallonisch-Brabant zugelassen (intervenierende Partei),

- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Jean-François Cartuyvels, in Luxemburg zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die intervenierende Partei hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 22. April 2026 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Katrin Jadin und Danny Pieters beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1. Die Klage auf Nichtigerklärung richtet sich gegen die Artikel 5 und 6 des Dekrets der Wallonischen Region vom 29. April 2024 « zur Änderung der Artikel 1, 2, 32, 83 und 92 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und zur Einfügung eines Artikels 86bis » (nachstehend: Dekret vom 29. April 2024). Diese Artikel führen in Artikel 83 und im neuen Artikel 86bis des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. März 1999 « über die Umweltgenehmigung » neue Bestimmungen über Anträge auf Globalgenehmigung für eine oder mehrere Windkraftanlagen ein. Laut den Vorarbeiten entsprechen diese Bestimmungen dem allgemeinen Ziel, die auf diese Genehmigungsanträge anwendbaren Verfahren zu verbessern, um zum europäischen Ziel beizutragen, die Energiewende schnell zu beschleunigen, und um den Klimawandel zu bekämpfen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1606/1, S. 3; Nr. 1606/4, SS. 4 und 5).

B.2.1. Artikel 5 des Dekrets vom 29. April 2024 bestimmt:

« In Artikel 83 [des Dekrets vom 11. März 1999] werden drei Absätze mit folgendem Wortlaut zwischen die Absätze 2 und 3 eingefügt:

‘ Der Antrag auf eine Globalgenehmigung für eine oder mehrere Windkraftanlagen enthält:

1° einen Bericht über den an die Bürger gerichteten Aufruf zur Interessenbekundung für die Beteiligung am Windkraftprojekt;

2° einen Bericht über den an die lokalen Behörden gerichteten Aufruf zur Interessenbekundung für die Beteiligung am Windkraftprojekt;

3° Beteiligungsvorschläge, die sich an lokale Behörden und Bürger richten, mit einem Mindestanteil von 24,99 % für jede der beiden Gruppen.

Der in Absatz 3, 1° genannte Aufruf zur Interessenbekundung wird spätestens bei der vorherigen Informationsveranstaltung organisiert und der in Absatz 3, 2° genannte Bericht wird bei der vorherigen Informationsveranstaltung abgeschlossen und vorgestellt.

Die Regierung bestimmt die betroffenen lokalen Behörden, die Modalitäten des Aufrufs zur Interessenbekundung, der darauf abzielt, den Bürgern die Möglichkeit zu geben, alle Informationen über die Beteiligungsvorschläge zur Kenntnis zu nehmen, die Modalitäten der Beteiligungsvorschläge, die darauf abzielen, die Öffnung der Projekte zu wirtschaftlichen Bedingungen, die den Marktbedingungen entsprechen, zu gewährleisten, den Inhalt und die Modalitäten der Übermittlung der Berichte über den Aufruf zur Interessenbekundung. ’ ».

B.2.2. In der Darlegung des Vorschlags, der dem Dekret vom 29. April 2024 zugrunde liegt, heißt es diesbezüglich:

« Cette modification de l’article 83 du décret du 11 mars 1999 a pour objectif d’imposer aux porteurs de projets éoliens de démontrer, lors de leur demande de permis unique, qu’ils ont organisé un appel à manifestation d’intérêt à participer au projet éolien.

En effet, les communes et leurs habitants sont les premiers à percevoir la présence des éoliennes. La participation citoyenne et communale à des projets de production d’énergie verte peut constituer un élément déterminant du succès ou de l’échec d’un projet éolien, les habitants pouvant avoir le sentiment que leur paysage, bien public, est sacrifié sans qu’ils en ressentent les bénéfices.

Outre la consultation obligatoire des communes et des citoyens dans les procédures de permis unique (réunion d’information préalable, enquête publique, avis), il convient d’imposer aux développeurs, d’une part, l’organisation d’un appel à manifestation d’intérêt à participer au projet éolien lors de la réunion d’information préalable et, d’autre part, l’émission d’offres de participation à destination des pouvoirs locaux et des citoyens, à concurrence de 24,99 % pour chacun des deux groupes.

Ces offres de participation doivent être émises de manière loyale afin de garantir l’objectif d’acceptabilité sociale de la mesure. Le Gouvernement est habilité à identifier les critères qui

permettent de déterminer le respect de ce principe de loyauté qui vise à assurer l'ouverture des projets aux communes à des conditions économiques équivalentes à celles des promoteurs » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1606/1, S. 4).

B.2.3. Die Beteiligung von Bürgern und lokalen Behörden an Projekten im Bereich erneuerbare Energie wird vom Recht der Europäischen Union gefördert. Zusätzlich zu den Bestimmungen, die speziell Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften betreffen (siehe insbesondere Erwägungsgrund 70 und die Artikel 2 Absatz 2 Nummer 16 und 22 der Richtlinie (UE) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 « zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) », nachstehend: Richtlinie (EU) 2018/2001), bestimmt Artikel 15d Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001, eingefügt durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 « zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates », auf allgemeine Weise:

« Die Mitgliedstaaten fördern die öffentliche Akzeptanz der Projekte im Bereich erneuerbare Energie durch die direkte und indirekte Beteiligung lokaler Gemeinschaften an diesen Projekten ».

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass mit Artikel 5 des Dekrets vom 29. April 2024 - der keine spezielle Bestimmung für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ist, aber allgemein auf jeden Antrag auf Globalgenehmigung für eine oder mehrere Windkraftanlagen Anwendung findet - diesen Artikel 15d Absatz 2 umsetzen soll (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1606/4, SS. 7 bis 9; *CRI*, Nr. 17, S. 26; siehe auch Nr. 1629/1, S. 21).

B.3.1. Artikel 6 des Dekrets vom 29. April 2024 bestimmt:

« In [das Dekret vom 11. März 1999] wird ein neuer Artikel 86*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 86*bis*. § 1. Bei Genehmigungsanträgen für eine oder mehrere Windkraftanlagen, ausgenommen die Repowering dieser Anlagen, wird die in Artikel 92, § 3 genannte Frist auf Vorschlag des technischen Beamten durch eine gemeinsame Entscheidung des technischen Beamten und des beauftragten Beamten ausgesetzt, in der festgestellt wird, dass das Windkraftprojekt, das Gegenstand des Genehmigungsantrags ist, einerseits mit einem Windkraftprojekt unvereinbar ist, das weniger als zwei Jahre vor der Einreichung des Genehmigungsantrags Gegenstand einer vorherigen Informationsveranstaltung war, und

andererseits das folgende Auswahlkriterium nicht erfüllt: Das Projekt zielt auf mindestens 4 Windturbinen ab und erreicht 24,99 % Beteiligung der lokalen Behörden und/oder Bürger.

Diese Mitteilung wird dem Antragsteller gleichzeitig mit dem in Artikel 86 § 1 erwähnten Beschluss gesendet.

§ 2. Gleichzeitig mit dem in Artikel 86 § 1 genannten Beschluss befragen der technische Beamte und der beauftragte Beamte den oder die Träger des unvereinbaren Projekts zu seiner oder ihrer Absicht, innerhalb von sechs Monaten nach dem in Paragraf 1, Absatz 1 genannten Beschluss einen Genehmigungsantrag in Bezug auf sein oder ihr Projekt zu stellen.

Unterlässt es der Träger des unvereinbaren Projekts oder die Träger des unvereinbaren Projekts, die Beamten innerhalb von zehn Tagen nach der in Absatz 1 genannten Mitteilung über seine oder ihre Absicht zu informieren, einen Antrag auf Genehmigung für das unvereinbare Projekt zu stellen, so wird davon ausgegangen, dass er oder sie nicht beabsichtigt bzw. beabsichtigen, innerhalb von sechs Monaten nach dem in Paragraf 1, Absatz 1 genannten Beschluss Antrag auf Genehmigung zu stellen.

§ 3. Die Aussetzung nach Paragraf 1, Absatz 1 wird in den folgenden Fällen automatisch aufgehoben:

- 1° in Ermangelung einer in Paragraf 2, Absatz 2 genannten Sendung;
- 2° bei Einreichung eines Genehmigungsantrags für ein unvereinbares Projekt;
- 3° nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem in Paragraf 1, Absatz 1 genannten Beschluss.

§ 4. Zwischen den unvereinbaren Projekten zieht die Behörde dasjenige vor, das die folgenden Auswahlkriterien erfüllt:

- 1° derjenige, der den größten potentiellen Ertrag anbietet;
- 2° bei Projekten mit vergleichbarem potentielltem Ertrag, d.h. bei denen der Unterschied des potentiellen Ertrags weniger als 15 % des potentiellen Ertrags in MWh beträgt, das Projekt, das den Betrieb mit der größten Beteiligung (Bürger und/oder lokale Behörden) vorsieht. ' ».

B.3.2. In der Darlegung des Vorschlags, der dem Dekret vom 29. April 2024 zugrunde liegt, heißt es diesbezüglich:

« L'objectif de cet article est d'intégrer une procédure spécifique pour les permis portant sur une ou plusieurs éoliennes. Cette nouvelle procédure permet aux fonctionnaires technique et délégué de suspendre l'instruction d'une demande de permis unique pour une ou plusieurs éoliennes pour une durée maximale de six mois afin de leur permettre, s'ils reçoivent une autre demande de permis portant sur une ou plusieurs éoliennes potentiellement incompatibles avec celles de la première demande, d'instruire les dossiers de permis en parallèle et, partant, d'autoriser le dossier le plus qualitatif. Des projets sont incompatibles lorsqu'ils s'excluent

mutuellement, c'est-à-dire s'ils ne permettent pas de maximiser le productible » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1606/1, S. 4).

Bei den Erörterungen im Ausschuss hat einer der Verfasser des Vorschlags, der dem Dekret vom 29. April 2024 zugrunde liegt, angegeben:

« [...] l'article 6 du dispositif vise notamment à répondre aux inquiétudes exprimées par les ci..toyens qui voient, sur le territoire de leur commune, de nombreux projets, avec une sensation d'envahissement et de pléthore, alors que dans les faits, ces projets sont incompatibles les uns avec les autres. Il ajoute à cet égard que la participation des communes et la participation citoyenne permettent également de répondre en partie à certaines critiques » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1606/4, S. 6).

#### *In Bezug auf die Klagegründe*

##### *Was den zweiten Klagegrund betrifft*

B.4. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 5 und 6 des Dekrets vom 29. April 2024 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit der Handels- und Gewerbefreiheit, die durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (nachstehend: Sondergesetz vom 8. August 1980) und durch Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches, sowie durch die Artikel 49 und 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) garantiert wird. Die klagenden Parteien führen an, dass die angefochtenen Bestimmungen die Handels- und Gewerbefreiheit, die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapitalverkehr einschränkten und dass diese Beschränkungen weder sachdienlich (erster Teil) noch verhältnismäßig (zweiter Teil) seien.

B.5. Der Gerichtshof prüft die zwei Teile des Klagegrunds wegen ihres Zusammenhangs zusammen.

B.6. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten,

einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.7.1. Die Unternehmensfreiheit im Sinne von unter anderem Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches und des aufgehobenen Dekrets d'Allarde vom 2.-17. März 1791, das die Handels- und Gewerbefreiheit zum Gegenstand hatte, hat der Gerichtshof bereits mehrfach in seine Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung einbezogen. Diese Freiheit muss ausgeübt werden « unter Achtung der in Belgien geltenden internationalen Verträge, des allgemeinen rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, so wie er durch oder aufgrund der internationalen Verträge und des Gesetzes festgelegt ist » (Artikel II.4 desselben Gesetzbuches).

Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt, dass die Regionen ihre Befugnisse « sowohl unter Einhaltung der Grundsätze des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit als auch unter Einhaltung des allgemeinen Rechtsrahmens der Wirtschafts- und Währungsunion, wie er durch oder aufgrund des Gesetzes und durch oder aufgrund internationaler Verträge festgelegt worden ist » ausüben.

Die Unternehmensfreiheit ist also in Verbindung mit den anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union zu betrachten, sowie mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, anhand dessen der Gerichtshof - als Regel der Zuständigkeitsverteilung - eine direkte Prüfung vornehmen darf.

B.7.2. Die Unternehmensfreiheit umfasst « die Freiheit, eine Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit auszuüben, die Vertragsfreiheit und den freien Wettbewerb », wobei « die Vertragsfreiheit u. a. die freie Wahl des Geschäftspartners [...] sowie die Freiheit, den Preis für eine Leistung festzulegen » umfasst (siehe zur gleichermaßen durch Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten unternehmerischen Freiheit, EuGH, Große Kammer, 22. Januar 2013, C-283/11, *Sky Österreich GmbH*, ECLI:EU:C:2013:28, Randnrn. 42 und 43). Die Unternehmensfreiheit umfasst auch « das Recht jedes Unternehmens, in den Grenzen seiner Verantwortlichkeit für seine eigenen Handlungen frei über seine wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Ressourcen verfügen zu können », wobei « eine Beschränkung dieses Rechts [...] u.a. die Pflicht dar[stellt], Maßnahmen zu ergreifen, die für

einen Wirtschaftsteilnehmer unter Umständen mit erheblichen Kosten verbunden sind, beträchtliche Auswirkungen auf die Ausgestaltung seiner Tätigkeiten haben oder schwierige und komplexe technische Lösungen erfordern » (EuGH, 15. April 2021, C-798/18 und C-799/18, *Federazione nazionale delle imprese elettrotecniche ed elettroniche (Anie) u.a.*, ECLI:EU:C:2021:280, Randnrn. 62 und 63).

B.7.3. Die Unternehmensfreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass der zuständige Gesetzgeber die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt. Dieser würde nur in unangemessener Weise auftreten, wenn er die Unternehmensfreiheit einschränken würde, ohne dass dies in irgendeiner Weise notwendig wäre oder wenn diese Einschränkung dem angestrebten Ziel gegenüber unverhältnismäßig wäre.

Die Unternehmensfreiheit « ist im Zusammenhang mit ihrer gesellschaftlichen Funktion zu sehen ». Sie kann daher « einer Vielzahl von Eingriffen der öffentlichen Gewalt unterworfen werden, die im allgemeinen Interesse die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit beschränken können » (EuGH, Große Kammer, 22. Januar 2013, C-283/11, vorerwähnt, Randnrn. 45 und 46; Große Kammer, 21. Dezember 2016, C-201/15, *AGET Iraklis*, ECLI:EU:C:2016:972, Randnrn. 85 und 86).

B.7.4. Im wirtschaftlich-sozialen Bereich verfügt der Dekretgeber grundsätzlich über einen breiten Ermessensspielraum. Es obliegt dem Gerichtshof nur dann, vom Dekretgeber getroffene politische Entscheidungen und deren Gründe zu rügen, wenn sie einer vernünftigen Rechtfertigung entbehren.

Jedoch muss der Gerichtshof bei seiner Prüfung der vernünftigen Rechtfertigung der Maßnahme auch die durch das Unionsrecht garantierten unternehmerischen Freiheiten berücksichtigen.

B.8.1. Artikel 63 des AEUV bestimmt:

« (1) Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

(2) Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten ».

B.8.2. Unter die in Artikel 63 des AEUV garantierte Kapitalverkehrsfreiheit fallen unter anderem Direktinvestitionen (EuGH, 14. Februar 2008, C-274/06, *Kommission gegen Spanien*, ECLI:EU:C:2008:86, Randnrn. 16 bis 19; Große Kammer, 19. Dezember 2024, C-295/23, *Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft UG*, ECLI:EU:C:2024:1037, Randnr. 75), der Erwerb von Wertpapieren als Geldanlage (EuGH, 16. Juli 2020, C-686/18, *Adusbef u.a.*, ECLI:EU:C:2020:567, Randnr. 101; Große Kammer, 19. Dezember 2024, C-295/23, vorerwähnt, Randnr. 75) und Darlehen (EuGH, 26. April 2012, C-578/10 bis C-580/10, *van Putten u.a.*, ECLI:EU:C:2012:246, Randnr. 32; 7. September 2023, C-15/22, *Finanzamt G*, ECLI:EU:C:2023:636, Randnr. 41).

B.8.3. Eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs stellen « sämtliche Beschränkungen des Kapitalverkehrs [...] sowohl zwischen Mitgliedstaaten [...] als auch zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten » dar (EuGH, Große Kammer, 18. Juni 2020, C-78/18, *Kommission gegen Ungarn*, ECLI:EU:C:2020:476, Randnr. 52), was Maßnahmen einschließt, « die geeignet sind, Gebietsfremde von Investitionen in einem Mitgliedstaat oder die in diesem Mitgliedstaat Ansässigen von Investitionen in anderen Staaten abzuhalten » (EuGH, 27. Februar 2025, C-18/23, *Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej*, ECLI:EU:C:2025:119, Randnr. 57). Dies ist insbesondere der Fall bei « nationalen Maßnahmen [...], wenn sie geeignet sind, den Erwerb von Aktien gebietsansässiger Gesellschaften zu verhindern oder zu beschränken oder aber Investoren aus anderen Mitgliedstaaten davon abzuhalten, in das Kapital dieser Gesellschaften zu investieren » (EuGH, Große Kammer, 19. Dezember 2024, C-295/23, vorerwähnt, Randnr. 76).

Eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs ist zulässig, wenn sie durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, geeignet ist, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (EuGH, 22. November 2018, C-679/17, *Johannes Huijbrechts*, ECLI:EU:C:2018:940, Randnr. 30; 27. Februar 2025, C-18/23, vorerwähnt, Randnr. 90).

B.9. In Bezug auf Artikel 5 des Dekrets vom 29. April 2024 hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten zu dem Vorschlag, der diesem

Dekret zugrunde liegt, angemerkt, dass dieser Artikel eine Beschränkung unter anderem des freien Kapitalverkehrs und der Unternehmensfreiheit zur Folge habe. Nach ihrer Auffassung war die Verhältnismäßigkeit dieser Beschränkungen nicht erwiesen, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtung, Beteiligungsangebote für Bürger und lokale Behörden mit einem Anteil von insgesamt 49,98 % auszugeben (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1606/2, SS. 7 und 8).

Einer der Verfasser des Dekretsvorschlags hat folgendermaßen auf diese Anmerkung geantwortet:

« L'orateur rappelle qu'en droit wallon, les actes et travaux relatifs à un projet éolien ne peuvent être réalisés que dans le respect d'une procédure d'autorisation. Il indique que la proposition de décret ne crée pas de limitation ni n'enfreint de libertés mais qu'elle ajoute des conditions procédurales permettant de lever l'interdiction générale de procéder aux actes des travaux éoliens.

Il déclare ainsi que l'objet du texte est de mettre en place une méthode afin que les promoteurs organisent un appel à participation. Il a dès lors été choisi d'inscrire cette méthode dans le cadre de la procédure de délivrance des permis uniques via le caractère complet et recevable des demandes. Ainsi, l'intervenant estime que la proposition ne crée pas de restrictions aux libertés d'association et d'entreprendre en ce qu'elle n'impose pas la forme du lien juridique entre les promoteurs et les éventuelles parties prenantes.

Par rapport aux observations du Conseil d'État relatives à la liberté de circulation des capitaux et à la liberté d'établissement, il précise que la présente proposition ne crée pas de mécanisme de subventionnement et que l'avis de la haute juridiction n'y est donc pas transposable tel quel. Il ajoute que la proposition ne discrimine pas les citoyens selon qu'ils sont regroupés sous une forme juridique ou non ou que cette forme juridique est locale ou non. Selon l'analyse du député, la proposition ne crée donc pas d'inégalité de traitement. De même, il indique que la proposition s'inscrit totalement dans le cadre de la procédure wallonne de permis unique et qu'elle ne crée donc pas de difficulté supplémentaire pour les promoteurs qui n'auraient pas d'ancrage local par rapport aux promoteurs locaux.

Il est par ailleurs précisé que le texte à l'examen poursuit un objectif d'intérêt général, celui de la protection, de la sécurité et de la santé humaine à travers la lutte contre les bouleversements climatiques. [Le membre] considère donc qu'une éventuelle restriction aux libertés d'association, d'entreprendre, de circulation des capitaux ou d'établissement pourrait être justifiée par cet élément.

Il déclare également que la proposition s'inscrit dans la suite de la mise en place des mesures moins restrictives qui n'ont pas permis d'atteindre le but poursuivi en termes de participation tant des citoyens que des pouvoirs locaux et s'en réfère aux mesures prises en la matière depuis 2013 via le cadre de référence éolien.

Il signale que la proposition laisse aux promoteurs éoliens le loisir d'offrir une participation directe au capital ou indirecte au financement dans les projets éoliens et de fixer le prix et les conditions d'acceptation de ces offres, pour autant que ce prix et ces conditions soient loyaux.

Pour finir, il indique que la proposition n'impose pas un résultat de projet participatif. Il estime dès lors que la proposition est proportionnée à l'objectif d'intérêt général qu'elle poursuit » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1606/4, S. 9).

B.10. Artikel 5 des Dekrets vom 29. April 2024 erlegt es dem Entwickler eines Windkraftprojekts auf, sein Projekt für die Beteiligung von Bürgern und lokalen Behörden zu öffnen, indem er Beteiligungsvorschläge mit einem Mindestanteil von 24,99 % für jede dieser beiden Gruppen ausgibt. Diese Bestimmung bedeutet, dass die Beteiligung an dem Windkraftprojekt zu einem Mindestanteil von insgesamt 49,98 % gegenüber andern potentiellen Investoren vorrangig den Bürgern und lokalen Behörden vorbehalten ist.

Artikel 86*bis* des Dekrets vom 11. März 1999, eingefügt durch Artikel 6 des Dekrets vom 29. April 2024, verbindet mehrere Folgen mit dem Umfang der Beteiligung der Bürger und/oder lokalen Behörden an den betreffenden Windkraftprojekten. Erstens geht es um ein Kriterium, das den Anwendungsbereich des durch diese Bestimmung vorgesehenen Verfahrens eingrenzt, da dieses Verfahren insbesondere dann Anwendung findet, wenn das Windkraftprojekt keine 24,99 %-Beteiligung der Bürger und/oder der lokalen Behörden erreicht und es unvereinbar mit einem anderen Windkraftprojekt ist, das weniger als zwei Jahre zuvor Gegenstand einer vorherigen Informationsveranstaltung war (Artikel 86*bis* § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 11. März 1999). Zweitens muss die Behörde, wenn die betreffenden unvereinbaren Projekte einen vergleichbaren potentiellen Ertrag haben, das Projekt vorziehen, an dem die Beteiligung der Bürger und/oder lokalen Behörden am größten ist (Artikel 86*bis* § 4 des Dekrets vom 11. März 1999).

Die Artikel 5 und 6 des Dekrets vom 29. April 2024 haben daher eine Beschränkung der Unternehmensfreiheit von Entwicklern von Windkraftprojekten zur Folge, insofern sie sowohl in Bezug auf die Ausgestaltung ihrer Tätigkeiten als auch in Bezug auf die Wahl ihrer Geschäftspartner eine Einschränkung darstellen. Diese Bestimmungen haben auch eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs zur Folge, insofern sie die Beteiligung von Bürgern und lokalen Behörden gegenüber anderen potentiellen Investoren bevorzugen.

Diese Beschränkungen gehen nicht unmittelbar auf Artikel 15d Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zurück, der den Mitgliedstaaten nämlich einen breiten Ermessensspielraum lässt, sondern ergeben sich aus der Umsetzung dieser Bestimmung durch den Dekretgeber.

B.11. Wie aus den in B.1, B.2.2 und B.3.2 erwähnten Vorarbeiten hervorgeht, sollen die angefochtenen Bestimmungen die auf Windkraftprojekte anwendbaren Verfahren verbessern und die gesellschaftliche Akzeptanz dieser Projekte mit dem Ziel stärken, die Energiewende schnell zu beschleunigen und den Klimawandel zu bekämpfen. Mit den angefochtenen Bestimmungen wird also ein zwingender Grund des Allgemeininteresses verfolgt.

B.12. Vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen waren Regelungen zur Öffnung von Windkraftprojekten für die Beteiligung von Bürgern und lokalen Behörden mit einem Anteil von zweimal 24,99 % im Referenzrahmen 2024 (Rundschreiben der Wallonischen Regierung vom 25. Januar 2024 « über den Referenzrahmen für Windkraftanlagen ») und davor im Referenzrahmen 2013 (Referenzrahmen für die Ansiedlung von Windkraftanlagen in der Wallonischen Region, genehmigt durch die Wallonische Regierung am 21. Februar 2013 und abgeändert am 11. Juli 2013) vorgesehen. In Anbetracht der Beschaffenheit dieser Referenzrahmen waren diese Regelungen zur Öffnung für die Beteiligung von Bürgern und lokalen Behörden nicht zwingend, sondern stellten Verhaltensregeln dar, von denen mit einer angemessenen Begründung eine Abweichung möglich war (siehe insbesondere StR, 7. Mai 2025, Nr. 263.232, ECLI:BE:RVSCE:2025:ARR.263.232). Zudem hat der Staatsrat im Rahmen einer Klage, die gegen die Verweigerung einer Globalgenehmigung für mehrere Windkraftanlagen gerichtet war und mit der der Grund der Verweigerung in Bezug auf die unzureichende Bürgerbeteiligung beanstandet wurde, geurteilt, dass die lokale Verankerung eines Projekts von der zuständigen Behörde berücksichtigt werden kann (StR, 26. Juli 2017, n° 238.883, ECLI:BE:RVSCE:2017:ARR.238.883).

B.13. Die Artikel 5 und 6 des Dekrets vom 29. April 2024 führen hinsichtlich der Beteiligung von Bürgern und lokalen Behörden Bestimmungen ein, die zugleich besonders hohe Prozentsätze vorsehen und im Unterschied zu den Referenzrahmen 2024 und 2013 zwingend sind.

Zwar schreibt Artikel 5 des Dekrets vom 29. April 2024 lediglich vor, das Windkraftprojekt für die Beteiligung von Bürgern und lokalen Behörden zu öffnen, ohne ein Ergebnis hinsichtlich der tatsächlichen Beteiligung zu verlangen. Doch der Investitionsanteil an dem Windkraftprojekt, der nach diesem Artikel für die Bürger und lokalen Behörden geöffnet werden muss und der ihnen nach dieser Bestimmung vorrangig gegenüber anderen potentiellen Investoren vorbehalten ist, ist erheblich, da er fast die Hälfte der Investition erreicht, nämlich insgesamt mindestens 49,98 %.

Was Artikel 6 des Dekrets vom 29. April 2024 betrifft, so sieht er vor, dass in dem Fall, dass das betreffende Windkraftprojekt mit einem anderen Windkraftprojekt unvereinbar ist, eine tatsächliche Beteiligung von 24,99 % der Bürger und/oder lokalen Behörden eine notwendige Bedingung ist, damit das betreffende Windkraftprojekt nicht dem von dieser Bestimmung eingeführten Verfahren unterzogen wird. Überdies macht dieser Artikel, wenn dieses Verfahren Anwendung findet und die unvereinbaren Windkraftprojekte einen vergleichbaren Ertrag haben, den Umfang der Beteiligung von Bürgern und/oder lokalen Behörden zu einem entscheidenden Auswahlkriterium.

Obleich der Dekretgeber vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass solche Bestimmungen sachdienlich sind, um die in B.11 erwähnten Ziele zu erreichen, und ohne zu prüfen, ob sie notwendig sind, hat die Verbindung dieser Bestimmung nichtsdestotrotz eine unverhältnismäßige Beschränkung der Unternehmensfreiheit und des freien Kapitalverkehrs zur Folge.

B.14. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds ist begründet, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und mit Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches sowie mit Artikel 63 des AEUV abgeleitet ist.

Artikel 5 des Dekrets vom 29. April 2024 ist insgesamt für nichtig zu erklären. Auch Artikel 6 desselben Dekrets ist für nichtig zu erklären, wobei sich diese Nichtigkeitsklärung auf den ganzen Artikel beziehen muss, da dessen Bestimmungen untrennbar miteinander verbunden sind.

B.15. Die angefochtenen Bestimmungen sind nicht im Hinblick auf die in Artikel 49 des AEUV garantierte Niederlassungsfreiheit zu prüfen, da dies nicht zu einer weitergehenden Nichtigklärung führen könnte.

*Was die übrigen Klagegründe betrifft*

B.16. Da die übrigen Klagegründe nicht zu einer weiterreichenden Nichtigklärung führen könnten, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

NICHT VERBESSERTE  
ABSCHRIFT

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt die Artikel 5 und 6 des Dekrets der Wallonischen Region vom 29. April 2024 « zur Änderung der Artikel 1, 2, 32, 83 und 92 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und zur Einfügung eines Artikels 86*bis* » für nichtig.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 2. Juli 2026.

Der Kanzler,

Nicolas Dupont

Der Präsident,

Pierre Nihoul